

Benutzungsordnung
für das Gebäude „Alte Schmiede“ der Stadt Otterberg

§ 1 Allgemeines

Das Gebäude „Alte Schmiede“ ist eine Einrichtung der Stadt Otterberg.

**§ 2 Benutzerkreis und Umfang der Nutzung,
sowie Pflichten des Nutzers**

- (1) Die Räumlichkeiten können zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Die überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen werden dem Benutzer in der ihm bekannten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Nutzungszweck überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen. Während der Benutzungszeit eintretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Bewirtschaftung hat in Eigenbewirtschaftung zu erfolgen, Soweit die Küche benutzt wird, muss deren Benutzung den hauswirtschaftlichen Regeln entsprechen. Benutztes Geschirr ist zu reinigen und zurückzustellen. Auf die Ausschaltung der Elektrogeräte ist zu achten (evtl. Ausnahme die Kühlschränke). Die angemieteten Räumlichkeiten sind aufgeräumt und in sauberem Zustand (kein Schmutz u. keine Flecken) zu verlassen. Das Zubereiten von Speisen und Getränken außerhalb der Küche ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Stadt Otterberg.

Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Beleuchtung ausgeschaltet, Fenster und Türen geschlossen, sowie die Eingangstüren abgeschlossen sind. Die Tische sind feucht abzuwischen und die Stühle ggf. ebenfalls zu säubern. Der Boden ist feucht zu wischen, die Toiletten sind sauber gereinigt benutzungsbereit zu übergeben.

- (3) Für Beschädigungen aller Art, die durch die Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch an der Veranstaltung teilnehmenden dritten Personen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Gebäudes und auf die Zugangswege. Entstandene Schäden sind der Stadt Otterberg unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Anlagen aller Art (wie z.B. Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente etc.) dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und abgespielt werden,

dass die Anwohner und die Allgemeinheit nicht mehr, als nach den Umständen vermeidbar, beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere nach 22.00 Uhr. Fenster und Türen sind nach 22.00 Uhr nach Möglichkeit geschlossen zu halten. Etwaig entstehende Belästigungen durch an- bzw. abfahrende Motorfahrzeuge sind nach dieser Zeit weitgehend zu vermeiden.

- (5) Der/die Stadtbürgermeister/in, dessen/deren Stellvertreter/in oder eine beauftragte Person sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung während der Nutzung zu überprüfen. Die Stadt haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern oder Veranstaltern entstehen, wenn die Räumlichkeit zu der vereinbarten Benutzungszeit aus Gründen, welche die Stadt Otterberg nicht zu vertreten hat, nicht benutzt werden können.

§ 3 Prioritäten bei der Nutzung

Die Räume der gemeindeeigenen Einrichtung gemäß § 1 werden nach folgender Prioritätenfolge überlassen:

- a. Ortsansässige Vereine und Organisationen
- b. Private Anlässe von Einwohnern
- c. Kommerzielle Nutzer, sonstige Personen und Vereine

§ 4 Anmelde- und Überlassungsverfahren

- (1) Die Mietanfragen für die Räumlichkeit können auf mündlichem oder schriftlichem Antrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg gestellt werden.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Stadt Otterberg über die Überlassung der Räume.
- (3) Die Überlassung der Räume zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Überlassungsvertrag zwischen Benutzer und Gemeinde. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die Aushändigung u. Entgegennahme der Schlüssel, sowie die Einweisung und Abnahme erfolgt durch einen Bauhofmitarbeiter der Stadt Otterberg.

§ 5 Sicherheit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der Benutzer ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter, sowie gesetzliche Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Dies gilt auch für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Insbesondere hat er alle erforderlichen polizeilichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten und seine Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung der mit der Nutzung verbundenen Abgaben haftet er ausschließlich.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden.
- (3) Der Benutzer hat durch geeignete Maßnahmen verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene oder von der Gemeinde festgelegte Höchstteilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschritten wird. Stühle und Tische sind für 75 Personen ausgelegt. Sollte der Veranstalter Stühle und Tische für mehr als 75 Personen benötigen, muss er diese selbst organisieren.
- (4) Die Parkflächen, welche für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ausgewiesen sind, dürfen von Besuchern der „Alten Schmiede“ zum Parken nicht genutzt werden.
- (5) Der Benutzer erhält für die Dauer seiner Nutzung die notwendigen Schlüssel ausgehändigt, für die er grundsätzlich die Verantwortung trägt. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Die daraus entstehenden Kosten (Austausch d. Schließanlage) gehen zu Lasten des Nutzers.

§ 6 Betriebskostenpauschale, Kaution

- (1) Für die Überlassung der Räume wird eine Betriebskostenpauschale, auf Grundlage der Betriebskostenverordnung, in Höhe von 200,00 € pro Nutzungstag erhoben. Außerdem wird eine Kaution in Höhe von 250,00 € erhoben.
- (2) Die Betriebskostenpauschale wird mit Unterzeichnung des Benutzungsvertrages fällig und wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung per Rechnung angefordert.
- (3) Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Parteien (auch Freie Wählergruppe) nach dem Parteiengesetz, Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule,

Weiterbildungsveranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund und Gottesdienste sind von der Entrichtung der Betriebskostenpauschale und der Kaution befreit.

- (4) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in im Benehmen mit den Beigeordneten und informiert den Stadtrat darüber.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste am Gebäude, Einrichtungsgegenstände usw. die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden. Er ist verpflichtet, der Gemeinde alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die Gemeinde. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Der Benutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritter verursacht werden. Er hat die Gemeinde im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (4) Die Gemeinde übernimmt für Garderobe und sonstige vom Benutzer oder von Dritten eingebrachte Gegenständen und dgl. keine Haftung. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde nicht. Dem Benutzer wird geraten, eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch Mietsachen- u. Obhutsschäden abdeckt, abzuschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2025 in Kraft.

Otterberg, den 30.09.2025

Jan Höck
-Stadtbürgermeister

